

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/14893 –**

Problematik des Racial Profiling und anlasslose Kontrollen der Bundespolizei seit 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG) kann die Bundespolizei „zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise (...) in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen (...), soweit anzunehmen ist, dass diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden, (...) jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen“. § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG verleiht der Bundespolizei die Befugnis, „im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise“ die Identität einer Person festzustellen. Nach § 44 Absatz 2 BPolG kann die Bundespolizei innerhalb dieses Grenzgebiets zum gleichen Zweck von einer Person mitgeführte Sachen durchsuchen.

In den vergangenen Jahren führte die Bundespolizei jährlich zwischen 2 und 3 Millionen Kontrollen auf Grundlage der §§ 22 und 23 BPolG durch (siehe dazu die regelmäßigen Kleinen Anfragen der Gruppe Die Linke, zuletzt die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/4961). Verdachtsunabhängige Kontrollen stehen seit Jahren in der Kritik. Menschenrechtsorganisationen und antirassistische Initiativen werfen der Bundespolizei vor, sich des Racial Profiling zu bedienen, also gezielt Menschen zu kontrollieren, die ihnen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes – etwa wegen der Hautfarbe, der Haarfarbe oder eines religiösen Symbols – verdächtig erscheinen. Dies stelle einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) dar (www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Studie/Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf). Die Fragestellenden teilen diese Sichtweise. Auch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) problematisierte bereits mehrfach diskriminierende Praktiken der deutschen Polizei bei anlasslosen Kontrollen. Der UN-Ausschuss gegen Rassismus zeigte sich in der Vergangenheit ebenfalls „besorgt“ über die deutsche Gesetzgebung und polizeiliche Praxis solcher anlasslosen Kontrollen, die „de facto zu rassistischer Diskrimi-

nierung“ führten (www.rm.coe.int/ecri-report-on-germany-sixth-monitoring-cycle-german-translation-/16809ce4c0,CERD/C/DEU/CO/19-22).

Die diskriminierende Wirkung von verdachtsunabhängigen Kontrollen war auch bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Dass es sich bei Racial Profiling um eine Grundrechtsverletzung handelt, ist in der Rechtsprechung unumstritten. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschied 2016, dass eine Auswahl von Personen bei Kontrollen auch dann gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes verstößt, wenn die Hautfarbe ein tragendes Kriterium unter anderen ist (Aktenzeichen 7 A 11108/14.OVG). Der Göttinger Rechtsanwalt Sven Adam, der den Kläger in diesem Verfahren vertrat, bezeichnete das Urteil als „Meilenstein für den Kampf gegen die rechtswidrige Praxis des Racial Profiling“ (Pressemitteilung vom 22. April 2016). Das OVG Nordrhein-Westfalen hat diese Auffassung im August 2018 bestätigt. Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot liege auch dann vor, wenn die Hautfarbe bei der Auswahl von Personen für eine Kontrolle ein mittragendes Kriterium neben anderen Gründen in einem „Motivbündel“ sei (Aktenzeichen 5 A 294/16). Zuletzt entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Oktober 2022 mit Blick auf eine Identitätskontrolle durch die Bundespolizei in einem Zug hinter der deutsch-tschechischen Grenze im Jahr 2012, dass diese aufgrund der hierarchischen und institutionellen Verbindungen zwischen der Ermittlungsbehörde und dem Staatsbediensteten, der die fragliche Handlung vorgenommen hat, nicht unabhängig aufgeklärt worden sei (Basu v. Germany, Aktenzeichen 215/19, Randnummer 36). Die staatlichen Behörden seien ihrer Pflicht nicht nachgekommen, „alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um durch eine unabhängige Stelle festzustellen, ob bei der Identitätskontrolle eine diskriminierende Haltung eine Rolle gespielt hat oder nicht“ (Randnummer 38).

Die Bundesregierung beschloss im Dezember 2023 einen Gesetzentwurf für eine Reform des Bundespolizeigesetzes. Dieser wurde im Deutschen Bundestag im März 2024 in erster Lesung beraten, aber anschließend nicht weiterverfolgt (Bundestagsdrucksache 20/10406). Mit dem nahenden Ende der Legislaturperiode wird er nach Einschätzung der Fragestellenden der Diskontinuität verfallen. Neben einer Kennzeichnungspflicht für Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei sah der Gesetzentwurf vor, Kontrollquittungen einzuführen. Das bedeutet, dass Betroffene nach der Kontrolle von den Beamten eine Bescheinigung über den Ort, Zeitpunkt sowie den Grund der Überprüfung erhalten sollen. Die Wirkung solcher Quittungen ist laut Studien umstritten. Sie können dazu führen, dass die Zahl verdachtsunabhängiger Kontrollen insgesamt zurückgeht. Das Problem des Racial Profiling ist damit aber nicht aus der Welt. Das Deutsche Institut für Menschenrechte forderte daher mit Blick auf den Reformentwurf erneut die ersatzlose Streichung aller Paragraphen, die anlasslose Kontrollen ermöglichen (mediendienst-integration.de/artikel/was-bringen-kontrollquittungen-bei-einsaetzen-der-polizei.html).

1. In welchem Umfang hat die Bundespolizei in den Jahren 2022, 2023 und 2024 von § 22 Absatz 1a, § 23 Absatz 1 Nummer 3 und § 44 Absatz 2 BPolG Gebrauch gemacht (bitte die Jahresgesamtzahlen nennen und auch nach Quartalen aufschlüsseln und nach Grenzgebiet, Inland und Flughäfen differenzieren)?
2. In welchen Verkehrsmitteln wurde in welchem Umfang von den oben genannten Befugnisnormen Gebrauch gemacht, und in wie vielen Fällen kam es dabei zur Feststellung unerlaubter Einreise bzw. unerlaubten Aufenthalts (bitte nach Jahren differenzieren und so darstellen wie in der Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/10065)?

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2 wird auf beigefügte Anlage* verwiesen (Quelle: Polizeiliche Eingangstatistik (PES) der Bundespolizei). Die statisti-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/15031 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

schen Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch zukünftig geringfügig ändern.

In welchen Verkehrsmitteln die lageabhängigen Kontrollen stattgefunden haben, wird nicht erfasst.

3. Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei haben in den Jahren 2022, 2023 und 2024 an Antirassismus- und Antidiskriminierungsseminaren teilgenommen (bitte nach Jahren und Dienstgraden differenzieren), und wie viele Seminare mit wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind für das Jahr 2025 geplant?

Die Themenfelder Menschenrechte, Verhütung von Rassismus und Extremismus sowie rassistischer Diskriminierung sind ebenso wie die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen ein wesentlicher Bestandteil der Vermittlung in der Ausbildung bzw. Studiengang aller Laufbahngruppen.

Zudem werden in der Aus- und Fortbildung einzelne Seminare zur Antirassismus- und Antidiskriminierungssensibilisierung unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen bzw. Referenten durchgeführt.

Darüber hinaus werden rechtsstaatliche Grundprinzipien und berufsethische Aspekte grundsätzlich oder in Teilen regelmäßig und vielschichtig in der dienststelleninternen Fortbildung aber auch bei berufsethischen Seminaren oder Lehrgängen vermittelt.

Die Thematik Antirassismus- und Antidiskriminierung ist ein fester und wesentlicher Bestandteil der Laufbahnausbildungen aller Laufbahngruppen der Bundespolizei. Die Vermittlung erfolgt fächerübergreifend in theoretischer und praktischer Form.

Dies bedeutet, dass jede/r Polizeivollzugsbeamtin und -beamte der Bundespolizei – einschließlich der Absolventinnen und Absolventen aller Ausbildungs- und Studiengänge – innerhalb des Vorbereitungsdienstes in diesem Themenfeld geschult wurden.

Darüber hinaus werden die in den Laufbahnausbildungen erworbenen Kenntnisse im Rahmen der behördeninternen Fortbildung erhalten bzw. ausgebaut. Dies erfolgt in Form von zentralen Lehrgängen sowie Maßnahmen der dienststelleninternen Fortbildung.

Vor dem Hintergrund, dass die hier in Rede stehende Thematik in den Inhalten einer Vielzahl von praktischen und theoretischen Fortbildungsmaßnahmen der Bundespolizei aufgeht und die einzelnen – insbesondere immer wiederkehrende – Fortbildungsinhalte nicht in jedem Fall erfasst und dokumentiert werden können, ist eine valide Benennung der konkreten Anzahl an Maßnahmen, in denen Antirassismus und Antidiskriminierung behandelt wurden, und der jeweils Teilnehmenden sowie deren Dienstgrade nur bedingt möglich.

An den entsprechenden Fortbildungen haben teilgenommen:

- 7 220 Mitarbeitende für das Jahr 2022 (auszugsweise: 1 958 mittlerer Dienst (mD)/1 082 gehobener Dienst (gD)/ 50 höherer Dienst (hD)),
- 11 470 Mitarbeitende für 2023 (auszugsweise: 3 652 mD/ 1 418 gD/ 49 hD) und
- 13 097 Mitarbeitende für 2024 (auszugsweise: 5 344 mD/ 2 265 gD/39 hD).

Für das Jahr 2025 sind in den Behörden 224 Seminare in Planung (Stand Februar 2025).

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass jede Polizeivollzugsbeamtin und -beamter in den verpflichtenden Unterrichtungen zu dieser Thematik geschult wird. Darüber hinaus sind diese Inhalte auch Bestandteil des Polizeitrainings, welches mit insgesamt 84 Stunden jährlich durch die Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes zu absolvieren sind.

- a) Wurden die Seminare hinsichtlich der Dauer und/oder der Inhalte seit Ende 2022 (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/4961) weiterentwickelt und wenn ja, inwiefern?

Im zurückliegenden Zeitraum wurden die bestehenden Seminare kontinuierlich optimiert, um aktuellen Erfordernissen gerecht zu werden. Dabei wurden die Inhalte als auch die verfügbare Zeit berücksichtigt. Hierbei variieren die Seminare von Tagesveranstaltungen bis zu dreitägigen und einwöchigen Schulungen.

Die inhaltliche Weiterentwicklung der Aus- und Fortbildungen in diesem Zusammenhang ist ein kontinuierlicher Prozess. Hierbei werden die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse integriert. Es werden die relevanten Gesetze und Vorschriften sowie gesellschaftliche Entwicklungen analysiert, um sicherzustellen, dass die Seminare stets den neuesten Anforderungen entsprechen. So wurden auch neue Seminare für alle Mitarbeitende, insbesondere zur Sensibilisierung hinsichtlich der Radikalisierung und Extremismus, entwickelt.

- b) Mit welchen zivilgesellschaftlichen Organisationen arbeitet die Bundespolizei aktuell bei der Planung, Konzeption und Durchführung von Antirassismus- und Antidiskriminierungsseminaren zusammen?

Die Bundespolizei arbeitet mit dem Diaspora Policy Interaction und dem Bildungszentrum gegen Antiziganismus zusammen. Weiterhin bestehen Kooperationen mit dem Jüdischen Bildungszentrum Chabad Berlin und der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannseekonferenz sowie der Gedenkstätte Yad Vashem. Hierbei unterstützen die Institutionen und Organisationen die Schulungen von bundespolizeieigenen Multiplikatoren, die die Lehrinhalte im Rahmen der verpflichtenden Dienstunterrichtungen vermitteln.

Darüber hinaus bestehen in den regionalen Bundespolizeibehörden Kooperationen mit lokalen Organisationen (nicht abschließend), wie bspw. der Ökumene der evangelischen Kirche Hessen/Nassau, dem Kompetenzzentrum Rechts extremismus des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, der WerteInitiative – jüdisch-deutsche Positionen e.V., dem Informations- und Bildungszentrum Schloss Gimborn e. V., dem Beauftragten für jüdisches Leben im Saarland und gegen Antisemitismus sowie dem Bildungsforum gegen Antiziganismus / Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, dem Netzwerk Demokratie Leben, dem Projekt der Europäischen Janusz Korczak Akademie, dem Aktion Zivilcourage e. V. aus Pirna, der Israelitischen Religionsgesellschaft Württembergs, der Bundeszentrale für Politische Bildung, der Deutschen Hochschule der Polizei, der Anne-Frank-Stiftung, der Gedenkstätte SS-Sonderlager Hinzert, der Universität Trier, der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück, der Evangelischen Akademie Tutzing, der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg, der Willy-Aaron Gesellschaft Bamberg, dem Institut für Menschenrechte Berlin, dem Bayerisches Bündnis für Toleranz – Demokratie und Menschenwürde schützen, dem Jüdischen Museum Franken in Fürth, der Liberalen jüdische Gemeinde und weitere.

Für die Konzeption und Durchführung der Sensibilisierungsmaßnahmen wurden zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt. Für die Entwicklung der Inhalte besteht ein regelmäßiger Kontakt zu Vertretern von verschiedenen

zivilgesellschaftlichen Organisationen und überbehördlichen Gremien bzw. Arbeits- und Projektgruppen.

4. Wie viele Beschwerden im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG sind in den Jahren 2022, 2023 und 2024 eingereicht worden, und wie häufig und wie viele Personen betreffend wurde dabei die Problematik des Racial Profiling bzw. ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot angesprochen (bitte nach Bundespolizeidirektionen aufschlüsseln)?
5. Wie wurde mit diesen Beschwerden jeweils umgegangen, wie viele von ihnen wurden ganz oder teilweise für berechtigt befunden, und welche Folgen hatte dies jeweils?

Die Fragen 4 und 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die angefragten Informationen zu Beschwerden im Zusammenhang mit Maßnahmen gem. § 22 Absatz 1a Bundespolizeigesetz (BPolG) sowie § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:

Jahr 2022:

BPOL-Direktion:	Anzahl:	Unbegründet:	Begründet:	Teilweise begründet:	Nicht aufklärbar:	Noch in Bearbeitung:	Vorwurf Racial Profiling/ Diskriminierungsverbot
STA:	0	0	0	0	0	0	0
BBS:	7	7	0	0	0	0	7
B:	6	3	1	0	2	0	6
S:	8	8	0	0	0	0	8
FRA:	0	0	0	0	0	0	0
PIR:	8	8	0	0	0	0	8
H:	4	4	0	0	0	0	0
M:	2	1	1	0	0	0	1
KO:	7	7	0	0	0	0	3
BP:	0	0	0	0	0	0	0
II:	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	42	38	2	0	2	0	33

Jahr 2023:

BPOL-Direktion:	Anzahl:	Unbegründet:	Begründet:	Teilweise begründet:	Nicht aufklärbar:	Noch in Bearbeitung:	Vorwurf Racial Profiling/ Diskriminierungsverbot
STA:	4	3	0	0	1	0	1
BBS:	1	1	0	0	0	0	1
B:	6	6	0	0	0	0	6
S:	14	14	0	0	0	0	14
FRA:	1	1	0	0	0	0	0
PIR:	3	3	0	0	0	0	3
H:	3	2	0	0	0	1	0
M:	5	5	0	0	0	0	3

BPOL-Direktion:	Anzahl:	Unbegründet:	Begründet:	Teilweise begründet:	Nicht aufklärbar:	Noch in Bearbeitung:	Vorwurf Racial Profiling/ Diskriminierungsverbot
KO:	1	1	0	0	0	0	0
BP:	0	0	0	0	0	0	0
11:	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	38	36	0	0	1	1	28

Jahr 2024:

BPOL-Direktion:	Anzahl:	Unbegründet:	Begründet:	Teilweise begründet:	Nicht aufklärbar:	Noch in Bearbeitung:	Vorwurf Racial Profiling/Diskriminierungsverbot
STA:	6	5	0	0	1	0	2
BBS:	2	2	0	0	0	0	2
B:	2	2	0	0	0	0	2
S:	5	5	0	0	0	0	5
FRA:	2	1	0	0	0	1	1
PIR:	7	5	0	0	2	0	7
H:	2	0	0	0	1	1	0
M:	1	1	0	0	0	0	1
KO:	1	1	0	0	0	0	0
BP:	0	0	0	0	0	0	0
11:	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt:	28	22	0	0	4	2	20

Grundsätzliches zum Beschwerdeverfahren:

Beschwerden können bei allen Behörden der Bundespolizei nicht nur auf dem Postweg, sondern auch über die Internetpräsenz www.bundespolizei.de eingereicht werden. Zudem steht es Bürgern offen, Beschwerden oder Anliegen mündlich, schriftlich oder fernmündlich bei jeder Dienststelle der Bundespolizei vorzubringen. Somit stehen dem Bürger sämtliche Kommunikationskanäle zur Eingabe von Anliegen oder Beschwerden offen.

Sofern keine eigene unmittelbare Zuständigkeit besteht, bearbeitet das Bundespolizeipräsidium Beschwerdesachverhalte, denen eine grundsätzliche, herausragende politische oder bundesweite Bedeutung beigemessen wird. Andernfalls werden die an das Bundespolizeipräsidium gerichteten Beschwerdevorgänge an die im Einzelfall zuständige Bundespolizeidirektion bzw. die Bundespolizeiakademie abgegeben und dort endbearbeitet. An der Sachverhaltsaufklärung werden alle von der Beschwerde betroffenen Personen/Bereiche beteiligt und nach Abschluss des Verfahrens über deren Ausgang informiert.

Die Bundespolizei stellt durch ein an die Leitung der jeweiligen Behörden angebundenes und klar geregeltes Beschwerdemanagement die unparteiische Untersuchung und Bewertung aller Sachverhalte sicher. Strafrechtliche Ermittlungen werden an die zuständigen Stellen der Länder abgegeben. Ferner sind Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen verpflichtet, einen Sachverhalt zu erforschen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat begangen worden ist (§ 160 Absatz 1, § 163 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO)).

Das Beschwerdemanagement in der Bundespolizei hat unter anderem den Zweck, die Transparenz und die Akzeptanz des polizeilichen Handelns sowohl

innerhalb als auch außerhalb der Behörde zu steigern sowie das Ansehen der Bundespolizei und das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung zu fördern bzw. wiederherzustellen.

Ziel des Beschwerdemanagements innerhalb der Bundespolizei ist es, einen fairen Interessenausgleich zwischen der Bundespolizei und dem Petenten im Einzelfall durchzuführen. In Bezug auf die Beschwerdebearbeitung kann dies nur durch unabhängige, unparteiische und umfassende Sachverhaltsaufklärung gewährleistet werden. Dies wird dadurch sichergestellt, dass grundsätzlich jede eingehende Beschwerde bearbeitet und eine intensive Sachverhaltsaufklärung, unter Beteiligung aller von der Beschwerde betroffenen Bereiche, durchgeführt wird.

Durch gezielte Fragestellungen im Rahmen einer objektiven Sachverhaltsaufklärung durch den Dienstvorgesetzten sowie die Hinzuziehung der Fachbereiche zur rechtlichen Prüfung stellt die Bundespolizei eine abschließende unparteiische Bewertung durch die Beschwerdestelle sicher. Stellen der Fachbereich oder die/der Dienstvorgesetzte im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung darüber hinaus ein Fehlverhalten der betreffenden Mitarbeiterin/des betreffenden Mitarbeiters oder eine falsch getroffene Maßnahme fest, werden durch den jeweiligen Verantwortlichen unverzüglich entsprechende Maßnahmen getroffen.

Um die Effizienz des Beschwerdemanagements zu überprüfen, werden auch die Beschwerdebearbeitungsprozesse selbst analysiert und bewertet. Die Beschwerdestellen sind aufgefordert, zu diesem Zweck regelmäßige Evaluationen durchzuführen und selbständig erforderliche Optimierungsmaßnahmen einzuleiten. Die Ergebnisse der Evaluationen sollen den Mitarbeitern der Bundespolizei im Rahmen der innenwirksamen Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise vermittelt werden. Aus Transparenzgründen soll sich dies nicht nur auf die Bekanntgabe statistischer Bilanzen beschränken, sondern auch solche Aspekte beleuchten, wie etwa die Änderungen von Verfahrensweisen in Folge von Beschwerden.

Zudem trat im März 2024 der erste Polizeibeauftragte des Deutschen Bundestages seinen Dienst an. Der Polizeibeauftragte wird vom Deutschen Bundestag als Hilfsorgan für fünf Jahre gewählt und ist bei der Ausübung seines Amtes unabhängig. Zu seinen Kernaufgaben gehört es, Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Beschäftigten der Polizeibehörden des Bundes über polizeiliches Fehlverhalten von Beschäftigten der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und der Bundestagspolizei nachzugehen. Mit dem Amt wurde eine unabhängige Stelle außerhalb der behördlichen Strukturen der Polizeien des Bundes eingerichtet, die mögliches Fehlverhalten beziehungsweise etwaige strukturelle Missstände weisungsungebunden untersucht und bewertet. Über die Ergebnisse seiner Tätigkeit legt der Polizeibeauftragte dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht vor.

6. Welche Gerichtsverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Zusammenhang mit der Durchführung von Personenkontrollen nach den §§ 22 Absatz 1a, 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG bei welchen Gerichten anhängig, und welche Vorwürfe erheben die Kläger dabei?

Derzeit ist jeweils ein Verfahren anhängig beim Verwaltungsgericht Dresden, beim Verwaltungsgericht Stuttgart und beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main. Klagegegenstand ist jeweils eine auf § 22 Absatz 1a bzw. § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG gestützte Personenkontrolle.

7. Welche Entscheidungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022, 2023 und 2024 in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Durchführung von Personenkontrollen nach den §§ 22 Absatz 1a, 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG (bitte mit Datum und Inhalt darstellen)?

Die Frage 7 wird hinsichtlich innerdeutscher Gerichtsverfahren beantwortet.

Ein Klageverfahren wurde durch gerichtlichen Vergleich am 14. Mai 2024 beendet, wobei § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG hier nur die Grundlage der Ausgangskontrolle war. Die Klage richtete sich vielmehr gegen die Durchsuchung des PKW sowie das Herausgabeverlangen von Ausweisdokumenten und die erkennungsdienstliche Behandlung.

Ein Klageverfahren wurde wegen Rücknahme der Klage am 24. Juni 2024 eingestellt. Die Klage richtete sich gegen eine in der Bahn erfolgten Identitätskontrolle im Kontext der standardmäßigen Kontrollen des grenzüberschreitenden Zugverkehrs.

Bei einem Klageverfahren wurde in erster Instanz die Rechtmäßigkeit der Personenkontrolle festgestellt. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte in der Berufung die Rechtmäßigkeit. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 26. September 2022 zurückgewiesen.

Eine Klage wurde vom Bayrischen Verwaltungsgerichtshof mangels Spruchreife an das Verwaltungsgericht München zurückverwiesen. Nach mündlicher Verhandlung mit Beweisaufnahme hat das Verwaltungsgericht (VG) München die Klage am 19. Dezember 2024 abgewiesen.

Das VG Dresden stellte mit Urteil vom 18. Januar 2022 die Rechtswidrigkeit einer Personenkontrolle am Bahnhof fest.

Das VG Dresden stellte mit Urteil vom 14. Februar 2024 die Rechtmäßigkeit einer Personenkontrolle am Bahnhof aufgrund der vorhandenen Lagekenntnisse fest.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2023 stellte das VG Berlin fest, dass eine Klage als zurückgenommen galt, nachdem der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung nicht betrieben hatte. Der Kläger wurde am Flughafen kontrolliert.

8. Welche Gerichtsentscheidungen (bitte mit Datum und Inhalt darstellen) gab es in den Jahren 2022, 2023 und 2024 zu der Frage, ob § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG den Anforderungen des EU-Rechts und der Rechtsprechung des EuGH zu einem Rechtsrahmen, der Konkretisierungen oder Einschränkungen zur Lenkung der Intensität, der Häufigkeit und der Selektivität von Kontrollen enthält (Urteil C-9/16 vom 21. Juni 2017, Randnummer 59), genügt, nachdem der Erlass zur Anwendung von § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG vom 7. März 2016 veröffentlicht wurde?

Der Bundespolizei sind keine entsprechenden Entscheidungen bekannt.

9. Gab es quantitative bzw. qualitative Veränderungen beim Gebrauch von Befragungen bzw. Kontrollen nach §§ 22, 23 BPolG, seit die Bundespolizei zusätzlich zu den seit 2015 praktizierten Binnengrenzkontrollen an der Grenze zu Österreich auch an den Grenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz (seit Oktober 2023) bzw. an allen Landgrenzen (seit September 2024) Grenzkontrollen durchführt, und wenn ja, welche näheren Angaben lassen sich dazu machen?

Entsprechende Veränderungen gab es nicht.

Zu Frage 1:

Lageabhängige Kontrollen					
Ereignisjahr	Ereignisquartal	Gesamtanzahl Kontrollen	Anzahl Kontrollen § 22 BPolG	Anzahl Kontrollen § 23 BPolG	Anzahl Kontrollen § 44 BPolG
2022	1	671.168	113.079	434.923	123.166
	2	792.300	116.786	537.231	138.283
	3	636.814	87.454	441.473	107.887
	4	663.048	77.466	459.784	125.798
2022 Summe		2.763.330	394.785	1.873.411	495.134
2023	1	737.467	81.262	501.315	154.890
	2	743.272	91.226	511.484	140.562
	3	616.145	90.572	411.668	113.905
	4	912.147	80.275	656.826	175.046
2023 Summe		3.009.031	343.335	2.081.293	584.403
2024	1	1.342.758	88.582	935.557	318.619
	2	1.470.081	133.970	1.022.163	313.948
	3	1.714.120	123.488	1.206.042	384.590
	4	1.575.762	96.970	1.139.453	339.339
2024 Summe		6.102.721	443.010	4.303.215	1.356.496

Lageabhängige Kontrollen					
Ereignisjahr	Grenze zu	Gesamtanzahl Kontrollen	Anzahl Kontrollen § 22 BPolG	Anzahl Kontrollen § 23 BPolG	Anzahl Kontrollen § 44 BPolG
2022	Belgien	137.198	0	74.107	63.091
	Dänemark	60.076	0	60.076	0
	Flughäfen	355.209	275.328	79.881	0
	Frankreich	161.166	333	158.102	2.731
	Inlandsfeststellungen	117.729	117.711	16	2
	Luxemburg	61.843	15	60.916	912
	Niederlande	285.445	52	200.639	84.754
	Polen	516.683	1.338	364.617	150.728
	Schweiz	85.340	2	85.242	96
	See	115.910	4	109.244	6.662
	Tschechische Republik	784.526	2	612.301	172.223
	Österreich	82.205	0	68.270	13.935
2022 Summe		2.763.330	394.785	1.873.411	495.134
2023	Belgien	173.544	0	93.277	80.267
	Dänemark	60.782	0	60.782	0
	Flughäfen	320.940	235.068	85.872	0
	Frankreich	180.251	2.297	171.816	6.138

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke
 Bundestagsdrucksache 20/14893

	Inlandsfeststellungen	105.978	101.389	3.851	738
	Luxemburg	71.282	2	70.598	682
	Nicht bekannt	815	0	369	446
	Niederlande	353.169	2.490	244.990	105.689
	Polen	527.336	1.671	382.183	143.482
	Schweiz	67.447	0	67.445	2
	See	90.356	377	83.139	6.840
	Tschechische Republik	937.573	41	720.809	216.723
	Österreich	119.558	0	96.162	23.396
2023 Summe		3.009.031	343.335	2.081.293	584.403
2024	Belgien	194.623	0	131.451	63.172
	Dänemark	48.795	0	48.795	0
	Flughäfen	362.497	360.081	2.416	0
	Frankreich	156.565	2.209	149.954	4.402
	Inlandsfeststellungen	79.764	78.049	1.567	148
	Luxemburg	57.706	2	56.997	707
	Niederlande	502.651	677	408.945	93.029
	Polen	978.728	1.861	810.414	166.453
	Schweiz	31.000	0	31.000	0
	See	78.816	72	73.977	4.767
	Tschechische Republik	3.465.453	36	2.474.946	990.471
	Österreich	146.123	23	112.753	33.347
2024 Summe		6.102.721	443.010	4.303.215	1.356.496

Zu Frage 2

Unerlaubt eingereiste Personen

unerlaubt eingereiste Personen mit Einstiegsnorm		2022			2022 Summe
		§ 22 (1a) BPolG	§ 23 (1) Nr. 3 BPolG	§ 44 (2) BPolG	
Grenzart	Landgrenze zu	Anzahl Personen			
Landgrenze	Belgien	4	1.871	-	1.875
	Dänemark	-	514	-	514
	Frankreich	14	3.569	-	3.583
	Luxemburg	1	482	-	483
	Niederlande	5	1.842	-	1.847
	Polen	36	11.876	4	11.916
	Schweiz	33	5.531	-	5.564
	Tschechien	40	13.267	-	13.307
	keine Angaben möglich	26	614	-	640
	Österreich	33	2.358	-	2.391
Luftgrenze		1.551	59	-	1.610
Seegrenze		-	585	-	585
Gesamt		1.743	42.568	4	44.315

unerlaubt eingereiste Personen mit Einstiegsnorm		2023			2023 Summe
		§ 22 (1a) BPolG	§ 23 (1) Nr. 3 BPolG	§ 44 (2) BPolG	
Grenzart	Landgrenze zu	Anzahl Personen			
Landgrenze	Belgien	-	2.059	-	2.059
	Dänemark	1	375	-	376
	Frankreich	15	4.120	-	4.135
	Luxemburg	2	677	-	679
	Niederlande	4	1.882	-	1.886
	Polen	101	23.661	6	23.768
	Schweiz	33	7.904	-	7.937
	Tschechien	96	11.074	1	11.171
	keine Angaben möglich	16	1.074	-	1.090
	Österreich	10	5.775	4	5.789
Luftgrenze		1.888	56	-	1.944
Seegrenze		-	570	-	570
Gesamt		2.166	59.227	11	61.404

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke
 Bundestagsdrucksache 20/14893

unerlaubt eingereiste Personen mit Einstiegsnorm		2024		2024 Summe
		§ 22 (1a) BPolG	§ 23 (1) Nr. 3 BPolG	
Grenzart	Landgrenze zu	Anzahl Personen		
Landgrenze	Belgien	-	2.482	2.482
	Dänemark	-	247	247
	Frankreich	3	2.830	2.833
	Luxemburg	-	521	521
	Niederlande	1	1.654	1.655
	Polen	26	3.465	3.491
	Schweiz	8	1.485	1.493
	Tschechien	4	505	509
	keine Angaben möglich	7	427	434
	Österreich	4	1.918	1.922
Luftgrenze		1.904	19	1.923
Seegrenze		-	417	417
Gesamt		1.957	15.970	17.927

unerlaubt eingereiste Personen mit Einstiegsnorm	2022				2022 Summe
	1	2	3	4	
Einstiegsnorm	Anzahl Personen				
§ 22 (1a) BPolG	368	335	502	538	1.743
§ 23 (1) Nr. 3 BPolG	5.526	6.583	14.752	15.707	42.568
§ 44 (2) BPolG	-	1	2	1	4
Gesamt	5.894	6.919	15.256	16.246	44.315

unerlaubt eingereiste Personen mit Einstiegsnorm	2023				2023 Summe
	1	2	3	4	
Einstiegsnorm	Anzahl Personen				
§ 22 (1a) BPolG	462	475	618	611	2.166
§ 23 (1) Nr. 3 BPolG	9.645	14.388	25.072	10.122	59.227
§ 44 (2) BPolG	1	1	8	1	11
Gesamt	10.108	14.864	25.698	10.734	61.404

unerlaubt eingereiste Personen mit Einstiegsnorm	2024				2024 Summe
	1	2	3	4	
Einstiegsnorm	Anzahl Personen				
§ 22 (1a) BPolG	628	382	361	586	1.957
§ 23 (1) Nr. 3 BPolG	4.280	4.979	3.769	2.942	15.970
§ 44 (2) BPolG	-	-	-	-	-

Gesamt	4.908	5.361	4.130	3.528	17.927
---------------	--------------	--------------	--------------	--------------	---------------

Unerlaubt aufhältige Personen

unerlaubt aufhältige Personen nach Einstiegsnorm		2022		2022 Summe
		§ 22 (1a) BPolG	§ 23 (1) Nr. 3 BPolG	
Grenzart	Landgrenze Zielland	Anzahl Personen		
Inlandsfeststellung		477	1.537	2.014
Landgrenze	Belgien	-	10	10
	Dänemark	-	62	62
	Frankreich	-	65	65
	Luxemburg	-	9	9
	Niederlande	-	77	77
	Polen	-	268	268
	Schweiz	-	132	132
	Tschechien	-	100	100
	keine Angaben möglich	-	25	25
	Österreich	-	74	74
Luftgrenze		108	-	108
Seegrenze		-	139	139
Gesamt		585	2.498	3.083

unerlaubt aufhältige Personen nach Einstiegsnorm		2023			2023 Summe
		§ 22 (1a) BPolG	§ 23 (1) Nr. 3 BPolG	§ 44 (2) BPolG	
Grenzart	Landgrenze Zielland	Anzahl Personen			
Inlandsfeststellung		338	3.184	1	3.523
Landgrenze	Belgien	-	12	-	12
	Dänemark	-	48	-	48
	Frankreich	-	47	-	47
	Luxemburg	-	10	-	10
	Niederlande	-	62	-	62
	Polen	-	188	-	188
	Schweiz	-	64	-	64
	Tschechien	-	61	-	61
	keine Angaben möglich	-	13	-	13
	Österreich	-	90	-	90
Luftgrenze		92	1	-	93
Seegrenze		-	100	-	100
Gesamt		430	3.880	1	4.311

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke
 Bundestagsdrucksache 20/14893

unerlaubt aufhältige Personen nach Einstiegsnorm		2024		2024 Summe
		§ 22 (1a) BPolG	§ 23 (1) Nr. 3 BPolG	
Grenzart	Landgrenze Zielland	Anzahl Personen		
Inlandsfeststellung		262	1.919	2.181
Landgrenze	Belgien	-	19	19
	Dänemark	-	25	25
	Frankreich	-	16	16
	Luxemburg	-	5	5
	Niederlande	-	19	19
	Polen	1	91	92
	Schweiz	-	10	10
	Tschechien	-	56	56
	keine Angaben möglich	-	9	9
	Österreich	-	77	77
Luftgrenze		120	1	121
Seegrenze		-	36	36
Gesamt		383	2.283	2.666

unerlaubt aufhältige Personen nach Einstiegsnorm		2022				2022 Summe
		1	2	3	4	
Einstiegsnorm		Anzahl Personen				
§ 22 (1a) BPolG		187	100	118	180	585
§ 23 (1) Nr. 3 BPolG		621	556	592	729	2.498
§ 44 (2) BPolG		-	-	-	-	-
Gesamt		808	656	710	909	3.083

unerlaubt aufhältige Personen nach Einstiegsnorm		2023				2023 Summe
		1	2	3	4	
Einstiegsnorm		Anzahl Personen				
§ 22 (1a) BPolG		140	118	90	82	430
§ 23 (1) Nr. 3 BPolG		718	964	1.387	811	3.880
§ 44 (2) BPolG		-	-	1	-	1
Gesamt		858	1.082	1.478	893	4.311

unerlaubt aufhältige Personen nach Einstiegsnorm		2024				2024 Summe
		1	2	3	4	
Einstiegsnorm		Anzahl Personen				

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke
Bundestagsdrucksache 20/14893

§ 22 (1a) BPolG	107	81	84	111	383
§ 23 (1) Nr. 3 BPolG	555	575	591	562	2.283
§ 44 (2) BPolG	-	-	-	-	-
Gesamt	662	656	675	673	2.666

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.